Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8306
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Von beschedigung der thier vnd angehengkten laden.

Ain jeder soll sein Ross, hund, vnd andere thier auch die angehengten läden von den wanzen mainglich on schaden halten, vnd mit vleiss bewarn. Dann wo jemandts dardurch beschedigt vnd beleidigt wurde, den soll sein schaden durch den, des das thier, oder der laden ist, vnd des vnfleiss dardurch befunden wurde, nach erkhantnuss seiner Fürstlichen gnaden Statrichters, Burgermaisters, vnd Rats on all weigerung, vnd aussprüche widerlegt, vnd abtthon, auch darzu wo der vnfleiss so groß darbey wäre, Ains ainfaltigen straff fünf gulden aufgelegt werden. Das zu bekhundt haben wir vnsere Secret hierfür drukhen lassen, Auch geben, vnd beschehen in vnser Stat Salzburg am ayntag vor sunnt ayacia ayngdalena tag, der da ist der achtzehendt tag des ayonats Juli, Nach Cristi vnsers lieben herrn gebürd tausent, fünfhundert, vnd im vierundzwainzigisten Jare,